

SATZUNG

des Wagner Denkmal Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wagner Denkmal Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Wagner Denkmal e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Beförderung des Andenkens an Richard Wagner als ein Sohn der Stadt Leipzig und die Bewahrung seines musikalischen Erbes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wirken Wagners in Leipzig und die Errichtung eines Richard-Wagner-Denkmal im Stadtzentrum von Leipzig verwirklicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und Ehrenmitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftl. oder elektron. Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu offenbaren.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftl. oder elektron. Erklärung gegenüber dem Vorstand, der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist. Zudem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft Vereinsinteressen verletzt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht per Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlussfassung über Mitgliederaufnahme

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 1 Woche einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist bei der Anwesenheit von 2 Mitgliedern gegeben. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftl. und elektron. beschließen, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Haushaltes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedergebühren
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Einmal jährlich soll eine ordentl. Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftl. oder elektron. unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Widrigenfalls findet innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, widrigenfalls derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Förderung eines kulturellen Zweckes der Stadt Leipzig verwandt.

Leipzig, den 13.12.2005